

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring1
 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
 1045 Wien
 T 0590 900DW | F 0590 900/269
 E up@wko.at
 W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMLFUW-LE.4.1.5/0005-1/3/2012
 Mag. Hinterleitner

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Up/236/DA/FE
 Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
 4274

Datum
 09.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz gegen die Einfuhr von illegal erzeugtem Holz (Holzeinfuhrgesetz - HolzEG) erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Österreich ist als stark holzverarbeitendes Land von Holzimporten abhängig und importiert ca. ein Drittel des benötigten Rohstoffes für die stoffliche Verarbeitung.

Betreffend die freiwilligen Vereinbarungen mit Partnerländern wie Ghana, Kamerun, Kongo, Liberia, Zentralafrikanische Republik oder Indonesien zur Einfuhr von Holz in die EU wurde ein FLEGT-Genehmigungssystem entwickelt. Davon zu unterscheiden ist die am 3.3.2013 in Kraft tretende EU-Holzverordnung, wofür keine Genehmigungen bei Importen erforderlich sind, sondern nur kein illegales Holz in Verkehr gebracht werden darf und gewisse Sorgfaltspflichtungen einzuhalten sind. In der EU-Holzverordnung sind Genehmigungen nicht vorgesehen. Wir merken an dieser Stelle an, dass wir davon ausgehen, dass nicht nachfolgend für die EU-Holzverordnung zusätzlich auch ein Genehmigungssystem eingeführt wird.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

§ 1 Abs 2 Z 2 definiert den „Einführer“ als „Anmelder“. In der Praxis ist der Anmelder ein Zollagent. Der Zollagent trägt demnach auch das Risiko, eine Verwaltungsübertretung nach § 8 zu begehen. Der Zollagent hat jedoch im Vorfeld keine Möglichkeit, die Gültigkeit einer vorliegenden FLEGT-Genehmigung zu überprüfen. Wir ersuchen, diese Definition zu überdenken.

Zu § 2

Gegen die Beauftragung des Bundesamtes für Wald als zuständige Behörde gibt es keine Einwendungen. In diesem Zusammenhang sollte in den Erläuterungen erwähnt werden, dass das Bundesamt für Wald auch als Ansprechpartner für den Einführer für die allfällige Prüfung des Vorliegens einer gültigen FLEGT-Genehmigung im Vorfeld fungiert.

Zu § 4

§ 4 Abs 1 Z 1 c bestimmt, dass bei Zweifeln an der Gültigkeit einer FLEGT-Genehmigung u.a. ein Dritter mit der Verwahrung der Ladung beauftragt werden kann. Der Einführer hat die Kosten dafür zu tragen. Ungeregelt ist jedoch der Fall, wer die Kosten trägt, falls sich nach einer Überprüfung die FLEGT-Genehmigung als gültig herausstellt.

Nach § 4 Abs 2 Z 2 soll eine Beschlagnahme nur dann erfolgen, wenn der Importeur die Genehmigung gefälscht hat. Eine vorläufige Beschlagnahme bei falschen Angaben zur Herkunft der Holzprodukte wird aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt. Ebenso ist die Kostentragung nach Abs 3 nicht gerechtfertigt, wenn den Importeur weder an der Fälschung beteiligt ist, noch Wissen von der Fälschung hat.

Zu § 8

Die Erläuterungen zu § 8 vorletzter Absatz sagen: „Wer daher eine Ladung von Holzprodukten (für die die FLEGT-Verordnung gilt) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet, für diese aber keine oder keine gültige FLEGT-Genehmigung vorlegt oder vorgelegt hat, verwirklicht (auf diese Weise) den Tatbestand der beabsichtigten Bestimmung des §8 Abs 1 Z 1.“ D.h. dass der Gesetzgeber die subjektive Tatseite gar nicht berücksichtigt. So macht sich nach dem Entwurf jeder strafbar, der in Unkenntnis der FLEGT-Lizenzpflicht ohne gültige FLEGT-Lizenz Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet. Eine solche Unkenntnis kann auch eine Fahrlässigkeit sein, da die FLEGT-Lizenzpflicht nicht alle Holzerzeugnisse umfasst und der Warenkatalog von Land zu Land verschieden sein kann. Aus unserer Sicht ist es unverhältnismäßig, dem Importeur jede Ungültigkeit einer FLEGT-Lizenz als Vorsatzdelikt anzulasten.

Wir gehen weiter davon aus, dass „Ungültigkeit“ nicht technische Mängel umfasst, die durch einen Verbesserungsauftrag zu beheben sein sollten. Es kann nicht von vorne herein davon ausgegangen werden, dass der Importeur von diesem Umstand weiß oder wissen musste.

Wir regen daher dringend an, die Strafbestimmung des § 8 Abs 1 Z 1 auf Fälle einzuschränken, in denen der Importeur wusste oder hätte wissen müssen, dass keine gültige FLEGT-Lizenz vorliegt.

Um Berücksichtigung unserer Anliegen wird ersucht.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin